

Schmoeckel, Reinhard, *Der Religionsunterricht*. Die rechtliche Regelung nach Grundgesetz und Landesgesetzgebung. (In der Schriftenreihe *Schule in Staat und Gesellschaft*, hrsg. von Professor Dr. Hans Heckel und Dr. Paul Seipp.) Berlin, Hermann Luchterhand Verlag, 1964. 80, XVI. und 354 S. – Brosch. DM 27,50.

Verf. hat die rechtliche Regelung des Religionsunterrichts im Bonner Grundgesetz und in den Verfassungen und Gesetzen der westdeutschen Länder zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht.

Im Ersten Teil gibt er einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Religionsunterrichts in Deutschland. Angefangen von der Entstehung der staatlichen Schulhoheit wird die Regelung in den Ländern mit Konfessionsschulen und mit Gemeinschaftsschulen bis 1918, die rechtliche Fortbildung während des Zweiten Reichs in den Schulartikeln der Weimarer Reichsverfassung, in den Entwürfen zum Reichsschulgesetz und in den Konkordaten der Länder Bayern, Preußen und Baden und dann die weitere Entwicklung während des Dritten Reichs (einerseits Reichskonkordat, andererseits Unterdrückungsmaßnahmen) aufgezeigt. Schließlich wird das seit 1945 angebahnte veränderte Verhältnis des Staates zu den Kirchen und

sein Niederschlag in den neu entstandenen Länderverfassungen und in der Rahmenregelung des Bonner Grundgesetzes mit Recht betont.

Im Zweiten Teil setzt sich Verf. ausführlich mit den allgemeinen rechtlichen Fragen des Religionsunterrichts und mit dem Verhältnis des Bonner Grundgesetzes zu den entsprechenden Bestimmungen der Länder auseinander. Vor allem wird das Wesen des Religionsunterrichts nach dem Grundgesetz geklärt. Im einzelnen werden Fragen behandelt wie der Religionsunterricht als Aufgabe des Staates, als ordentliches Lehrfach, die Ausbildung der Lehrkräfte, die Pflicht der Schule zur Erteilung und das Recht zur Bestimmung der Teilnahme sowie der Einfluß der Religionsgemeinschaften auf die Gestaltung der Lehrpläne und Lehrbücher und ihr Recht zur Bevollmächtigung der Lehrer und auf Beteiligung an der Überwachung.

Im Dritten Teil wird die Rechtslage in den einzelnen Ländern näher dargelegt, nämlich in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Berlin. Dabei wird die verschiedene Stellung des betreffenden Landes zu den Kirchen im allgemeinen und zum Religionsunterricht im besondern mit all den Abweichungen deutlich hervorgehoben. So wird der Religionsunterricht meist im Auftrag des Staates erteilt, in Baden-Württemberg im Auftrag der Kirchen, in West-Berlin allein im Auftrag und unter Überwachung der Kirchen, in Bremen als nicht-konfessioneller biblischer Geschichtsunterricht unter Ausschaltung der Religionsgemeinschaften. Auch bei den erteilenden Lehrkräften gibt es Verschiedenheiten. Die Kirchen haben nicht überall die gleichen Einflußmöglichkeiten auf den Religionsunterricht. In manchen Ländern wird ein Religionsunterricht nicht nur von den beiden großen Kirchen, sondern auch von anderen Religionsgemeinschaften (und Weltanschauungsvereinigungen) gegeben, soweit diese Körperschaften öffentlichen Rechts sind.

Im Anhang sind die Verfassungs- und Gesetzestexte über den Religionsunterricht abgedruckt sowie ein reichhaltiges Literaturverzeichnis. Das Lehrbuch des Kirchenrechts von Eichmann-Mörsdorf hätte nicht nach der 6./7. Auflage, sondern nach der neuesten 10. Auflage zitiert werden sollen.

Verf. hat das Verdienst, die Rechtslage des Religionsunterrichts in Bund und Ländern erschöpfend und gründlich dargestellt zu haben. Hiezu hat er sogar unveröffentlichte Akten zur Entstehung des Bonner Grundgesetzes eingesehen und Auskünfte bei den Kultusministerien einiger Länder, bei einer Reihe von Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariaten und bei mehreren evangelischen Landeskirchenleitungen eingeholt.

München

Karl Weinzierl